

RS UVS Burgenland 2008/04/24 002/14/08070

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2008

Rechtssatz

Wenn ein Lenker infolge eines Schleudermanövers auf die linke Fahrbahnseite gerät, liegt keine Übertretung nach§ 7 Abs. 2 StVO vor.

Schlagworte

Schleudermanöver, linke Fahrbahnseite

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at